Gerichtsverhandlungen.

Strafkammer.

Halle, 13. Juni.

Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses.

Der hiesige praktische Arzt Dr. Lorenz wurde wegen versuchter Nötigung und wegen Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Aus der Urteilsbegründung ging hervor, daß L. im Januar an einen von ihm behandelten Patienten wegen einer streitigen Liquidation einen Brief geschrieben hatte mit der Drohung, er werde, wenn der Adressat es zu einem Prozesse kommen lasse, dann die Ursache seiner Krankheit mitteilen. Der Patient hatte vor Einleitung der ärztlichen Behandlung L. ausdrücklich gebeten, er möge seinen Eltern von der Ursache seiner Erkrankung nichts wissen lassen. Als es trotz des Drohbriefes doch zu einem Zivilprozesse kam, teilte L. seinem Rechtsanwalt die Krankheitsursache mit. Der Anwalt machte in der Zivilgerichtsverhandlung von dem ihm Mitgeteilten Gebrauch; dadurch gelangte es ins Urteil und so auch zur Kenntnis der Eltern des Patienten. Nach der Ansicht der Strafkammer war zur Durchführung des Prozesses die Mitteilung an den Rechtsanwalt völlig unnötig. L. hätte das ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit Anvertraute als ärztliches Berufsgeheimnis wahren müssen.

Verletzung von Absperrungsmaßregeln.

Der Windmüller und Landwirt Rudolf Lauch in Wansleben kam Anfang März bei dem Landratsamte in Eisleben um die Erlaubnis ein, aus dem Dorfe Wansleben, das im Februar samt seinem etwa einen Kilometer entfernten Mühlengrundstück zum Sperrgebiete wegen Maul- und Klauenseuche erklärt war, Wasser holen und dann seine rings um die Mühle gelegenen Aecker bestellen zu dürfen. Die Erlaubnis zum Wasserholen erhielt er, die zum Ackerbestellen nicht. Trotzdem beackerte er am 8., 12., 13. und 14. März seine Felder mit seinen Kühen. Erst am 14. März wurde durch landratsamtliche Bekanntmachung im Eisleber „Tageblatt" der östliche, auch Lauchs Grundstück mit umfassende Teil von Wansleben aus einem Sperrgebiete in ein Beobachtungsgebiet umgewandelt. Lauchs eigenmächtiges Vorgreifen zog ihm eine Anklage wegen Vergehens gegen § 328 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes zu. Vor der Strafkammer entschuldigte sich L. damit, daß er sich in großer Notlage befunden habe, denn die Bestellzeit sei vor der Tür gewesen. Seine Felder lägen dicht um sein Mühlengrundstück, das eigentlich gar nicht erst in das Sperrgebiet habe einbezogen zu werden brauchen. Der Gendarmeriewachtmeister gab zu, daß diese Einbeziehung vielleicht nicht unedingt nötig gewesen wäre; er habe aber L. wiederholt gewarnt, sich vorzusehen und die Absperrungsmaßregeln nicht zu übertreten.

Die Strafkammer erkannte an, daß L. sich allerdings in schwerer Notlage befunden habe; trotzdem habe er die einmal getroffenen Sperrmaßregeln wissentlich nicht verletzen dürfen. Der Staatsanwalt beantragte zwei Wochen Gefängnis. Geldstrafe ist für solche Vergehen nicht zulässig. Das Gericht erkannte auf drei Tage Gefängnis.

Gefährliche Verirrung.

Der 27jährige Fabrikarbeiter Willi Müller aus Greppin vergriff sich im April in einem Walde zwischen Burgkemnitz und Schladitz an zwei zehnjährigen Schulmädchen in unsittlicher Weise. Wegen Sittlichkeitsverbrechens in zwei Fällen wurde er zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Es waren zu ihr auch zwei Aerzte zur Begutachtung über Müllers Geisteszustand geladen.

Abscheuliche Roheit.

Der hiesige Schneidermeister Wilhelm Karlstädt zwang im vorigen Jahre zwei Frauen durch Drohungen und Schläge zu unzüchtigem Gewerbe, um sie dann ausbeuten zu können. Wegen Zuhälterei wurde er zu anderthalb Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

Auf Einbrecherpfaden.

Der 29jährige Bergmann Friedrich Zwanzig aus Gerbstedt, bereits erheblich wegen Diebstahls mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft, verübte im März und April wieder eine größere Anzahl Einbruchsdiebstähle. Einem Bäckermeister in Belleben entwendete er eine Taschenuhr und zwei Ringe, einem Lehrer in Alsleben Kleidungsstücke und eine Menge andere Gegenstände, einem Gastwirt daselbst 2000 Zigarren im Werte von etwa 100 Mark, einem Arbeiter in Trebitz 23 Mark und Schmuckstücke. Ferner soll er in Beesenlaublingen zwei Steinbruchsbuden erbrochen und daraus Werkzeug, Sprengpulver und einen Mantel gestohlen haben. Letztere Diebstähle bestreitet er. In Gerbstedt versuchte er eines Nachts Anfang Mai einen Einbruch in der Wohnung eines Bergmannes. Er wurde aber von einem Wächter überrascht und verhaftet. Er gab einen falschen Namen an, auch leistete er bei seiner Abführung so heftigen Widerstand, daß er nur mit Unterstützung eines anderen Mannes überwältigt werden konnte. Die 2000 gestohlenen Zigarren will er zwischen Hettstedt und Sandersleben weggeworfen haben.

Die Strafkammer verurteilte ihn unter Versagung mildernder Umstände wegen sieben vollendeter schwerer Diebstähle und eines versuchten, sowie wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Angabe eines falschen Namens zu vier Jahren Zuchthaus, zwei Wochen Haft und zehn Jahren Ehrverlust.

Tanzlehrer Hiebers „Unterricht".

München, 14. Juni. Die gestrige Verhandlung gegen den Tanzlehrer Hieber endete mit der Verurteilung des Angeklagten zu 5 Jahren Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust. Dabei billigte das Gericht ihm mildernde Umstände zu. Nach den Plädoyers verfiel der Angeklagte in einen todähnlichen Zustand und wurde schließlich aus dem Saale getragen.

Soldatenmißhandlung. Vom Kriegsgericht der 12. Division in Breslau wurde der Unteroffizier Peter Skaletz vom 6. Pionierbataillon in Neisse wegen wiederholter Mißhandlung eines Pioniers und Versuches der Abhaltung vom Beschwerdeweg zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt.

Predigt-Anzeigen.

2. Sonntag n. Trin. (16. Juni):

U. L. Frauen. Vorm. 8 Uhr Archdiak. Grüneisen. 10 Uhr Hilfsprediger Gutjahr (Chorgesang). Nach der Predigt Beichte u. heil. Abendmahl, ders. 11¾ Uhr K.-G. in der Kirche, Diak. Jahr. 11¾ Uhr K.-G. in der Schule Friesenstraße, Hilfspred. Gutjahr. (Kollekte für die hiesige Stadtmission.) Freitag vorm. 9 Uhr Beichte u. heil. Abendmahl, Diak. Jahr.

St. Ulrich. Vorm. 8 Uhr Pastor Richter. 10 Uhr Superint. D. Wächtler; Beichte u. Abendmahl, ders. 8¾ Uhr K.-G. von St. Ulrich in der Aula der Mittelschule Charlottenstr. 15, Pastor Richter. Nachm. 2 Uhr dasselbe in der Kirche, ders. Vorm. 11½ Uhr Franckescher K.-G. im Saale der alten Volksschule an der Neuen Promenade, Pastor Heintke. — Ostbezirk: Vorm. 8 Uhr Gottesdienst Krondorferstr. 6a, Pastor Schinke. Vorm. 11¼ Uhr ältere Abt., nachm. 2 Uhr jüngere Abt. K.-G. daselbst, ders.

Domkirche (ref. Gemeinde). Vorm. 10 Uhr Domprd. Prof. D. Lang. 11¾ Uhr K.-G., Domprd. Lic. Baumann. Ab. 6 Uhr ders. (Gustav Adolf-Stunde). (Kollekte für das Cecilienstift in Halberstadt.)

Akademischer Gottesdienst. Vorm. 8¼ Uhr in der Domkirche, Prof. D. Loofs.

St. Moritz. Vorm. 8 Uhr Oberpfarrer Keller. 10 Uhr Pastor Nietschmann. ½12 Uhr K.-G., ders. (Kollekte für die hiesige Stadtmission.) Mittwoch vorm. 10 Uhr Beichte u. heil. Abendmahl, Oberpfarrer Keller. — Hospital: Vorm. ½9 Uhr Pastor Nietschmann.

St. Georgen. Vorm. 8 Uhr Hilfspred. Gallert. 10 Uhr Pastor Witte. Kindergottesdienste: Vorm. 11½ Uhr in der St. Georgskapelle, Pastor Hellmann; 11½ Uhr in der Schule am Böllbergeweg, Pastor Witte; nachm. 2 Uhr in der Kirche, Hilfsprediger Gallert. Im Paul Riebeck-Stift vorm. 10 Uhr Hilfsprediger Gallert. Donnerstag nachm. 5 Uhr K.-G. im Prov.-Blindeninstitut, Pastor Hellmann. Freitag ab. 8 Uhr Bibelstunde, Hilfspred. Gallert.

Johanneskirche. Vorm. 8 Uhr Pastor Faßmer. 10 Uhr Pastor Kindervater. Nach der Predigt Abendmahlsfeier, ders. 11¾ Uhr K.-G., Pastor Tischer. Nachm. 2 Uhr K.-G., Pastor Faßmer. — Bergmannstrost: Nachm. 4 Uhr Pastor Tischer. — Mittwoch ab. 8¼ Uhr Bibelstunde Rud. Haymstr. 37, Pastor Faßmer.

St. Laurentii. Vorm. 8 Uhr Pastor Wagner. 10 Uhr Lic. Büchsel. Nachm. 2 Uhr K.-G., Pastor Wagner. Ab. 8 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeindehaus. (Kollekte für die Hallesche Stadtmission.) Dienstag ab. 8¼ Uhr Bibl. Besprechung Breitestr. 29, Pastor Wagner. Mittwoch vorm. 10 Uhr Feier des heil. Abendmahls, ders.

St. Stephanus. Vorm. 8 Uhr Hilfspred. Freund. 10 Uhr Pastor Meinhof; danach Versammlung der konf. Mädchen, ders. (Koll. für die Hallesche Stadtmission.) 11½ Uhr K.-G., Hilfspred. Freund. Dienstag ab. 8 Uhr Bibl. Besprechung im Gemeindehaus, Hilfspred. Freund. Mittwoch vorm. 10 Uhr Feier des heil. Abendmahls, Pastor Meinhof. Mittwoch ab. 6 Uhr Bibelstunde im Gemeindehaus, ders.

Diakonissenhau. Vorm. 10 Uhr Gottesdienst, Pastor Jordan.

Pauluskirche. Vorm. 8 Uhr Pastor Haberland. 10 Uhr Pastor von Broecker (A.). ½12 Uhr K.-G., Pastor Bach. (Mittwoch, den 19. Juni: Sommerspaziergang, 2 Uhr.) Nachm. 2 Uhr K.-G., Pastor von Broecker. — Mittwoch ab. 8¼ Uhr Missionsvers., Pastor Haberland.

St. Bartholomäus. Vorm. 8 Uhr Pastor Meltzer. 10 Uhr Konf.-Rat Scharfe. Nach dem Gottesdienst biblische Unterredung mit den konf. Töchtern der Gemeinde, ders. 12 Uhr K.-G., Pastor Meltzer. Amtswoche: Konf.-Rat Scharfe.

St. Petrus. Vorm. 10 Uhr Hilfspred. Hilgner. Nachm. ½2 Uhr K.-G., Pastor Kunitz. Amtswoche: Pastor Kunitz u. Pastor Meltzer.

Halle-Trotha. Vorm. 10 Uhr Pastor Jenrich. ½12 Uhr K.-G., ders. Donnerstag ab. 8 Uhr Bibelstunde, Pastor Hobbing.

St. Franziskus- und Elisabethkirche. Morgens 6 Uhr hl. Messe. 7 Uhr hl. Messe. 8 Uhr hl. Messe und Firmung. 10 Uhr Hochamt. 11 Uhr hl. Messe. Nachm. 2 Uhr Segensandacht.

St. Barbarakapelle in der Barbarastraße. Vorm. 10¾ Uhr Hochamt mit Predigt. Nachm. 2 Uhr Segensandacht.

St. Norbertkirche in Halle-Giebichenstein. Vorm. 8 Uhr hl. Messe. 9¾ Uhr Hochamt mit Predigt. Nachm. 2 Uhr Segensandacht.

Christliche Gemeinschaft (i. d. Landeskirche), Margaretenstr. 5, im Gemeinschaftshause: Sonntag nachmittag 2 Uhr Kinderstunde. Sonntag ab. 8½ Uhr biblischer Vortrag; Thema: „Der falsche und der wahre Gottesdienst." Mittwoch ab. 8½ Uhr Versammlung für junge Mädchen. Donnerstag ab. 8½ Uhr Schriftauslegung.

Stadtmissionshaus, Weidenplan 4. Sonntag ab. 8¼ Uhr ges. Beisammensein, Pastor Hobbing. Dienstag ab. 8¼ Uhr Bibelstunde. Mittwoch abend 8¼ Uhr Christlicher Verein junger Mädchen. Donnerstag ab. 8½ Uhr Blaukreuz-Bibelstunde, vorher Männer-Gebetsstunde. Sonnabend ab. 8½ Uhr Familien-Blaukreuzversammlungen Weidenplan 4, Gemeindehaus Glaucharerstraße, Hohenzollernstraße 11 (Gemeindehaus), Schmiedstr. 21. Dasselbe Freitags Pestalozzistr. 4. — Filiale Schmiedstr. 21: Donnerstag ab. 8½ Uhr Bibelstunde. Sonntag nachm. 5 Uhr Verein junger Mädchen.

Friedenskirche der Gemeinde getaufter Christen (Baptisten), Ludw. Wuchererstr. 39. Vorm. 9 Uhr Gebetsandacht. 9½ Uhr Gottesdienst, Pred. Breidenbach. 11—12 Uhr K.-G. Nachm. 4 Uhr Gottesdienst. Mittwoch ab. 8¼ Uhr Gebetstunde. — In Rietleben, Quellgasse 22c: Vorm. 9½ Uhr Gottesdienst. 11—12 Uhr K.-G. Nachm. 4 Uhr Gottesdienst. Donnerstag ab. 8 Uhr Versammlung.

Gemeinschaftssäle, Alte Promenade 8. Sonntag vorm. 9 Uhr Bibelstunde mit Gebetsgemeinschaft (für Gläubige), abends 8½ Uhr öffentliche Versammlung mit biblischer Ansprache. Donnerstag ab. 8½ Uhr Bibelstunde.

Seeben. Vorm. 10 Uhr Pastor Hobbing. Nachm. 1 Uhr K.-G., ders. 2 Uhr Bibelstunde, ders.

Ammendorf. Vorm. 10 Uhr Predigt, Pastor Balthasar. Montag ab. Jungfrauenverein.

Radewell. Vorm. 10 Uhr Predigt, Pastor Handrock. 11 Uhr K.-G., ders.

Bund Hallischer Gemeinschaften.

1. Bibl. Besprechung für die Domgemeinde. Dienstag ab. 8½ Uhr Kl. Klausstr. 13.
2. Gemeinschaft der Johannesgemeinde, Rud. Haymstraße 37. Sonntag ab. 8¼ Uhr allg. Gemeinschaftsstunde. Montag ab. 8¼ Uhr für Männer, Donnerstag nachm. 3½ Uhr für Frauen.
3. Neumarkt-Gemeinschaft. Sonntag nachm. 3½ Uhr Gemeinschaftsstunde Albrechtstr. 27. Dienstag ab. 8 Uhr Bibl. Besprechung Albrechtstr. 27 und Henriettenstr. 18.
4. Paulus-Gemeinschaft, Hohenzollernstraße 11. Mittwoch ab. 8¼ Uhr Gemeinschaftsstunde.
5. Gemeinschaft der Ev. Stadtmission, Weidenplan 4. Dienstag ab. 8¼ Uhr Bibelstunde mit Besprechung.

Kirchliche Vereine.

Mariengemeinde. Jünglingsverein: Sonntag ab. 8 Uhr Sitzungszimmer, Hof d. Predigerhäuser. Donnerstag ab. 8 Uhr Turnen (Schule Hermannstr.). — Jungfrauenverein: Sonntag ab. 8 Uhr An der Marienkirche 1. Donnerstag ab. 8 Uhr daselbst Gesangsübung. — Nähverein für Arme: Mittwoch nachm. 3 Uhr An der Marienkirche 3.

Ulrichsgemeinde. Evang. Männer-, Jünglings- und Jugendverein, Charlottenstraße 15. Sonntag ab. 8 Uhr. Montag ab. 8 Uhr Turnabteilung, Dienstag ab. 8 Uhr ält. Abt., Mittwoch ab. 8½ Uhr jüng. Abt., Freitag ab. 8 Uhr Musikabt., Sonnabend ab. 8 Uhr Turn- u. Sangesabt., Pastor Richter. — Ev. Jungfrauenverein: Montag nachm. von 5—7 Uhr im Konfirmandenzimmer, Kleine Märkerstraße 1, Pastor Richter. — Missionsverein: Freitag nachm. 3—5 Uhr Franckestr. 1, ders. — Franckescher Jünglingsverein: Sonntag nachm. 3 Uhr Turnspiele auf dem Sandanger, ab. 7½ Uhr im Ev. Vereinshause (Kronprinz). Mittwoch ab. 8 Uhr Turnabt. Turnh. Torstr. 13, Sonnabend ab. 6½ Uhr Gesangsabteil. in der Herberge zur Heimat P. Heintke. — Jungfrauenverein: Montag ab. 8 Uhr u. Donnerstag nachm. 4½ Uhr im Konfirmandenzimmer Kleine Märkerstraße 1, Pastor Heintke.

Domgemeinde. Jugendverein: Sonntag ab. 7½ Uhr u. Mittwoch ab. 8 Uhr Kl. Klausstr. 12. — Jungfrauenverein, ältere Abt.: Sonntag ab. 8—10 Uhr Domplatz 3 (Pfarrhaus); jüngere Abt.: Sonntag nachm. 3—6 Uhr Kl. Klausstr. 8. — Bibl. Besprechung: Dienstag ab. 8½ Uhr Kl. Klausstr. 12. — Domtirchenchor: Freitag ab. 8 Uhr Uebungsstunde Kl. Klausstr. 16 (Kronprinz).

Moritzgemeinde. Jugendverein: Sonntag ab. 8 Uhr Versammlung Weidenplan 4. Dienstag ab. ½9 Uhr Posaunenchor, Weidenplan 4. Donnerstag ab. ½9 Uhr ält. Abteilung Weidenplan 5. Mittwoch 8 Uhr Turnen, Mittelschule Torstraße. — Jungfrauenverein: Dienstag ab. 8 Uhr in der Herberge zur Heimat, Mauerstr. 7.

Johannesgemeinde. P. Faßmer, Versamml.-Räume R. Haymstr. 37. Abteilung junger Männer: Dienstag ab. 8¼ Uhr Unterhaltung. Donnerstag ab. 8 Uhr Turnen in der Schule an der Liebenauerstraße. — Abt. jung. Mädchen: Dienstag ab. 8 Uhr Handarbeit. Donnerstag ½9 Uhr Jugendbundstunde. Sonnabend ½9 Uhr gemeinf. Gebetsvers. — Pastor Tischer, Vereinsräume Pfännerhöhe 11 part. Ev. Jünglingsverein: Sonntag ab. 8—10 Uhr Unterhaltungsabend. Montag ab. 8—10 Uhr Turnen in der Liebenauerschule. Dienstag ab. 8—10 Uhr dramatische Abteilung. Mittwoch ab. 8—10 Uhr Spiel- und Lesabend. Donnerstag ab. 8—10 Uhr Bibelstunde. Freitag ab. 8—10 Uhr Stenographie. Sonnabend ab. 8—10 Uhr ältere Abteilung. Mittwoch ab. 8—10 Uhr Jungfrauenverein im Pfarrhause. — Frauenverein der Johannesgemeinde für Armen- und Krankenpflege: Mittwoch nachm. 3½ Uhr im kleinen Saale des Stadtschützenhauses, Eing. Königstraße. — Pastor Kindervater, Vereinsräume Merseburgerstr. 153 (Eing. Pfännerhöhe): Sonntag nachm. 4 Uhr Jungfrauenverein. Sonntag ab. 8 Uhr Jünglingsverein. Donnerstag ab. 8 Uhr Jünglingsverein Stenographie. — Gesangverein der Johannesgemeinde: Montag ab. 8¼ Uhr Uebungsstunde Merseburgerstr. 10.

Neumarktgemeinde (Laurentius u. Stephanus). Jünglingsverein: Sonntag ab. 8 Uhr Versammlung. Montag ab. 8½ Missionsarbeitsstunde. Donnerstag ab. 8½ Uhr Turnen. — Jungfrauenverein, jüng. Abt.: Sonntag ab. 7 Uhr Henriettenstr. 34. — Findelhaus-Nähverein: Freitag ab. 8 Uhr Henriettenstr. 18.

Paulusgemeinde. Jugendverein (Pastor v. Broecker): Sonntag nachm. ¼4—½6 Uhr Spielabteilung Brandberge (Treffpunkt ¼4 Uhr Cröllwitzer Brücke); abends 8 Uhr Versammlung im Gemeindehaus. Montag ab. 8 Uhr Turnen Mittelschule Klosterstraße. Mittwoch ab. 8½ Uhr englischer Kursus im Gemeindehaus. — Jünglingsverein: Sonntag, 16. Juni, Ausflug nach Wettin. Mittwoch ab. 8¼ Uhr Turnen, Lessingschule. — Jungfrauenverein I u. II: Sonntag Ausflug nach Wettin. — Cecilienabend (für konf. Töchter): Donnerstag ab. 8¼ Uhr, Pastor Bach. — Frauen-Nähverein: Donnerstag nachm. 3 Uhr. — Blaues Kreuz: Sonnabend ab. 8½ Uhr. — Männerverein: Freitag ab. 8¼ Uhr Versammlung: Die Wunde der Bibel.

Bartholomäusgemeinde. Ev. Männer- und Jünglingsverein: Sonntag v. 8—10 Uhr ält. Abteil., jüng. Abt. v. 7—9 Uhr Versammlung. Mittwoch Posaunenchor Pestalozzistr. 4. Donnerstag Turnen i. d. Turnhalle. — Ev. Frauen- u. Jungfrauenver.: Sonntag beide Abteilungen Spaziergang nach der Heide; Treffpunkt nachm. 3 Uhr Friedenstr. 35. Dienstag Schneiderstunde. Donnerstag Lesesabend Pestalozzistr. 4. — Nähverein: Montag nachm. 3 Uhr Burgstr. 47. — Kirchenchor: Dienstag ab. 8 Uhr Uebungsstunde Pestalozzistr. 4.

Halle-Trotha. Ev. Männer- und Jünglingsverein: Sonntag nachm. 4—6 Uhr Knabenabteilung. Ab. 8 Uhr Versammlung im „Kaffeegarten". — Mittwoch ab. 8 Uhr Posaunenchor Uebungsstunde. Donnerstag ab. 8 Uhr Turnen. — Jungfrauenverein: Dienstag ab. 8 Uhr Versamml. im Pfarrhaus. — Kirchenchor: Mittwoch ab. 8½ Uhr Uebungsstunde.

Baptistengemeinde. Männer- und Jünglingsverein: Sonntag ab. 8 Uhr Vereinsstunde. — Jungfrauenverein: Sonntag ab. 8 Uhr Vereinsstunde.

Luftschiffahrt.

Unfall des Luftschiffs „Viktoria Luise".

Aus Düsseldorf meldet der Draht: Die „Viktoria Luise" stieg gestern wieder zu einem Aufstieg auf. Nach kurzer Zeit erhob sich ein sehr starker westlicher Wind, was den Führer des Luftschiffes veranlaßte, es auf freiem Felde vor der Ballonhalle wieder zu verankern. Nach 3 Uhr nachmittags sprang plötzlich der Wind um, packte das Luftschiff und riß es auf der einen Seite in die Höhe, während der andere Teil niedergedrückt und zu Boden gestoßen wurde. Hierbei wurde in Höhe des dritten Ballonetts eine Aluminiumrippe eingedrückt und die Stoffbekleidung abgerissen. Der Schaden wurde sofort notdürftig ausgebessert und wird heute gänzlich beseitigt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19120614048/fragment/page=0001

Marke Asbach „Uralt" echter alter Cognac
Deutscher Cognac.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zum Sprechverkehr ist zugelassen: Halle a. S. nebst Ammendorf-Radewell mit Brühl (Bez. Cöln).

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats das Folgende verordnet:

§ 1. Das auf der Westseite der Straße I zwischen Talstraße und der Straße XI belegene Gelände wird der Bauzone III c zugeteilt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündigung in Kraft.

Halle a. S., den 11. Juni 1912.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister. Rive.

Bekanntmachung.

Die Vorschrift des § 35 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Personen, welche die nachgenannten Gewerbe betreiben wollen, dies bei Eröffnung des Gewerbebetriebes neben der Anmeldung bei der Gemeindebehörde (Steuerbureau) **auch bei der Polizeiverwaltung** anzuzeigen haben, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 148 Ziffer 4 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden. Die betreffenden Gewerbe sind folgende:

Die gewerbsmäßige Erteilung von **Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht**, der Betrieb von **Badeanstalten**, der **Handel mit lebenden Vögeln**, der **Trödelhandel** (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräte, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der **Kleinhandel mit Gornahsällen** oder **Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle, oder Leinen**, der Handel mit **Dynamit oder anderen Sprengstoffen, der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen**, oder mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose, die gewerbsmäßige **Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten** und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, die gewerbsmäßige **Auskunfserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung** (Viehpacht), der **Viehhandel, der Handel mit ländlichen Grundstücken**, die Geschäfte der gewerbsmäßigen **Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten**, die Geschäfte eines **Auktionators**. Ferner der **Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, der Kleinhandel mit Bier**, auch der **Flaschenbierhandel**, wie er in zahlreichen Fabriken, auf Bauten usw. von Pförtnern, Vorarbeitern, Polieren und anderen, welche einen entsprechenden Vorrat von Flaschenbier beziehen, um den Arbeitern der Fabrik, Arbeitsstelle usw. einzelne Flaschen gegen einen mäßigen Gewinn (1 oder 2 Pfg.) zu verkaufen, ausgeübt wird.

Ganz besonders weisen wir noch darauf hin, daß auch der **Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes** anzumelden ist.

Halle a. S., den 7. Juni 1912.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Desinfizierung und Räumung von Anlagen, welche einen üblen Geruch verbreiten, sowie Beseitigung des Inhalts derselben.

(In der Fassung des Nachtrages vom 7. Juni 1905.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 wird hierdurch unter Aufhebung der bezüglichen Vorschriften der Straßen-Polizeiordnung vom 15. September 1879, sowie der Polizei-Verordnungen vom 10. April 1889 und 5. Oktober 1892 mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle folgendes verordnet:

§ 1.

Desinfektion von übelriechenden Anlagen.

Anlagen, welche einen üblen Geruch verbreiten, wie Aborte, Urinier-Anstalten, Dünger- und andere Gruben, Schlammfänge, Gossen, Gräben und Kanäle, sind durch Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel fortwährend in einem gestankfreien Zustande zu erhalten. Bezüglich der Aborte greift diese Bestimmung für alle nach der hiesigen Bau-Polizeiordnung zulässigen Systeme, nämlich das gewöhnliche Gruben-, Tonnen- und Spül-System, Platz

§ 2.

Periodische Räumung derartiger Anlagen.

Im allgemeinen müssen die im § 1 genannten Anlagen so oft geräumt werden, als zum ordnungsmäßigen Funktionieren derselben und zur Erhaltung der Reinlichkeit erforderlich ist.

Speziell für Aborte gelten folgende Bestimmungen:

Die Entleerung der Abortgruben des gewöhnlichen Grubensystems, sowie des Spülsystems hat **mindestens einmal in jedem Kalenderjahre, jedoch in Zwischenräumen** von nicht über einem Jahre zu erfolgen.

Abgesehen aber hiervon muß eine solche vorgenommen werden: a) bei dem **gewöhnlichen Grubensystem**, sevor der Grubeninhalt bis auf 10 Zentimeter an die Einmüdung der Abfallrohre herangetreten ist; b) bei dem **Spülsystem**, sobald Sinkstoffe näher als 20 Zentimeter an den Ueberlauf des zwischen der ersten und zweiten Grube befindlichen Gitters herantreten.

Bei dem sogenannten **Tonnensystem** müssen die Kübel oder Tonnen, sobald sie bis auf 10 Zentimeter vom oberen Rande angefüllt sind, luftdicht verschlossen und sofort durch leere, in Reserve zu haltende Tonnen oder Kübel ersetzt werden.

§ 3.

Die für Räumungen gestattete Tageszeit.

Die Räumung der Kanäle, Schlammfänge, Gossen und Gräben, sowie die Abfuhr des Inhalts derselben unterliegt hinsichtlich der Tageszeit keiner Beschränkung.

Dasselbe gilt von der auf geruchlosem Wege mittels Maschinenpumpe erfolgenden Entleerung der Dünger- und Jauchengruben, vorausgesetzt, daß die Pumpe gut imstande ist und richtig gehandhabt wird, und die zur Abfuhr des Inalts benutzten Kessel äußerlich gehörig gereinigt und desinfiziert sind.

Dagegen darf die Entleerung der nicht mittels Maschinenpumpe geräumten Abort- oder sonstigen Düngergruben, sowie die Abfuhr des Inhalts solcher Gruben und die Abfuhr von Abort-Kübeln oder -Tonnen erst von 11 Uhr abends ab beginnen und muß im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) bis um 6 Uhr morgens und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) bis 7 Uhr morgens beendet sein.

§ 4.

Entfernung des Inhalts übelriechender Anlagen vom Lagerorte.

Der Inhalt der im § 1 genannten Anlagen, welcher nicht mittels Maschinenpumpe oder luftdicht verschlossener Tonnen oder Kübel beseitigt wird, darf vom Lagerorte nur entfernt werden, nachdem derselbe infolge gehöriger Desinfektion gestankfrei gemacht ist.

Soweit sich der Lagerort in einem geschlossenen Grundstück befindet, darf, wenn dasselbe die Einfahrt des Abfuhrwagens gestattet, das Aufladen des Düngers oder sonstigen Inhalts der fraglichen Anlagen nur auf dem Hofe, und zwar direkt aus dem Lagerort nach dem Wagen erfolgen. Wo jedoch eine solche Einfahrt nicht möglich ist, muß der Dünger usw. mittels fugendichter Gefäße oder Kastenkarren nach der Straße und dort unmittelbar auf den Abfuhrwagen geschafft werden.

Eine Ablagerung des Düngers usw. auf dem Hofe oder der Straße ist verboten.

Gefüllte Abort-Tonnen oder Kübel müssen vor der Verladung luftdicht verschlossen, äußerlich von etwa vorhandenem Unrat gesäubert und ebenfalls nach der Vorschrift des Absatz 2 direkt vom Lagerort nach dem Wagen geschafft werden.

Die zur Abfuhr benutzten Wagen müssen unten fugendicht, seitlich verschlossen und nach oben mit Deckeln fest abgedeckt sein, so daß ein Durchsickern oder Herabfallen des zu befördernden Stoffes ausgeschlossen ist. Außerdem sind sowohl diese Wagen als auch die zu deren Beladung benutzten Geräte vor und nach jeder Räumung gehörig zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinfizieren, welche durch Mischung von reinem gebrannten Kalk, sogenanntem Fettkalk, mit vier Teilen Wasser gewonnen ist.

In gleicher Weise sind die bei dem Aufladen beschmutzten Teile des Grundstücks oder der Straße, sowie die Wände und Sohle der entleerten Grube sofort nach Beendigung des Geschäfts zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinfizieren. Auch sind die beim Reinigen der Wände und Sohle der entlerrten Grube vorgefundenen schadhaften Stellen sofort gründlich auszubessern.

Tonnen oder Kübel sind nach ihrer Entleerung bezw. vor ihrer Wiederbenutzung ebenfalls in vorbezeichneter Weise zu desinfizieren.

§ 5.

Transport des Inhalts und Lagerung desselben auf Feldgrundstücken.

Fuhrwerke, welche Dünger, Jauche und sonstige übelriechende Stoffe geladen haben, dürfen innerhalb der Stadt auf Straßen und Plätzen nicht anhalten, müssen vielmehr auf kürzestem Wege der Abladestelle zugeführt werden.

Sind diese Stoffe direkt zur Düngung von Aeckern bestimmt, welche in der Nähe bewohnter Gebäude, öffentlicher Wege oder Promenadenanlagen liegen, so müssen sie sofort entweder untergepflügt oder — falls dies nicht angängig ist — mit einer die Verbreitung des üblen Geruchs verhindernden Schicht Erde oder einer sonstigen geeigneten Masse bedeckt werden. Sollen jedoch zu einer solchen Düngung Exkremente oder Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Exkrementen vermischt sind, verwendet werden, so darf sie nur in einer Entfernung von mindestens 300 Metern von den vorbezeichneten Orten stattfinden. Die Anlage von Dünger-, Schlamm- und Kompofthaufen oder von Gruben, deren Inhalt einen üblen Geruch verbreitet, ist nur in einer Entfernung von mindestens 500 Metern von den im vorigen Absatz bezeichneten Orten zulässig.

§ 6.

Strafvorschrift.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Halle a. S., den 15. Juni 1893/7. Juni 1905.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Verteilung der Pachtgelder und sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung des 7. städtischen gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Halle-Cröllwitz) nach Abzug der der Jagdgenossenschaft zur Last fallenden Ausgaben für das Pachtjahr 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 liegt vom 20. Juni bis einschl. 1. Juli 1912 im Magistratsbureau V, Rathausstr. 19, Zimmer 46, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus.

Gegen diesen Verteilungsplan kann jeder Jagdgenosse binnen 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei dem Jagdvorsteher Einspruch erheben.

Halle a. S., den 12. Juni 1912.

Der Jagdvorsteher.

In das Handelsregister, Abt. A, sind die Firmen mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen:

2299 **Wilhelm Höschel**, Reilsbergdrogerie. Inhaber: Drogist **Wilhelm Höschel**, Halle a. S.,

2300 **Wilhelm Lutter**, Inhaber: Möbelhändler und Dekorateur **Wilhelm Lutter**, Halle a. S.,

2301 **Witekind-Apotheke Dr. Friedrich Pabst**, Inhaber: Apotheker **Dr. Friedrich Pabst**, Halle a. S.

Halle a. S., den 8. Juni 1912.

Königl. Amtsgericht. Abt. 19.

In das Handelsregister B ist zu 241 heute bei der **Herzichhauer Molkerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Halle a. S. eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann und Bücherrevisor **Paul Kurtze** in Halle a. S. ist zum Liquidator bestellt.

Halle a. S., den 8. Juni 1912.

Königl. Amtsgericht, Abt. 19.

In das hiesige Handelsregister Abt. A, Nr 585 betr. **C. A. Kaemmerer & Comp., Halle a. Saale**, ist heute eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin **Margarete Misbach** ist alleinige Inhaberin der Firma.

Halle a. S., den 6. Juni 1912.

Königl. Amtsgericht, Abt. 19.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend, d. 15. ds. Mts., vormittags 11 Uhr, versteigere ich im Zivilgerichtsgebäude gegen sofortige Bezahlung:

1 eisernen Schaukasten, 1 Kinematograph, 1 Vertiko, 1 Schrank, 1 ovalen Tisch, 1 Stativschrank, 1 Etagere, 2 Bilder, 1 Kleiderschrank, 1 Sofa mit rotem Plüschbezug u. 1 Schrank mit Glastüren.

Pinkel, Gerichtsvollzieher.

Juli-Coupons werden kostenfrei eingelöst.
Friedmann & Co., Bankhaus,
Halle a. S., Poststrasse 2.

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Die am 1. Juli 1912 fälligen Zinsscheine unserer unkündbaren 3½ und 4%igen Hypothekenpfandbriefe werden bereits vom 15. Juni dieses Jahres ab in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, in **Halle a. S.** bei dem Halleschen Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingelöst.

Gotha, den 14 Juni 1912.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Die Waldauer Braunkohlen-Industrie-Aktien-Gesellschaft

hat durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Dezember 1911 ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation mit Wirkung vom 1. April 1911 ab auf uns übertragen. Der Veräusserungsvertrag ist auch von unserer ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Dezember 1911 genehmigt worden. Beide Beschlüsse, sowie die von unserer Gesellschaft durchgeführte Kapitalserhöhung um 10 250 000 M. sind in das Handelsregister eingetragen worden.

Der Veräusserungsvertrag bestimmt Folgendes:

„Für jede Waldauer Aktie im Nennwerte von 1200 M. oder für 4 Waldauer Aktien über je 300 M. gewährt die Uebernehmerin eine Werschen-Weissenfelser Aktie über 1200 M., welche vom 1. April 1912 ab an der Dividende teilnimmt und eine Barvergütung von 180.—M. Ausserdem ist die Uebernehmerin verpflichtet, den Dividendenschein der Waldauer Braunkohlen-Aktien für das Geschäftsjahr 1911/12 mit 11 % bei Fälligkeit der Werschen-Weissenfelser Dividende einzulösen. Soweit die einzureichenden Waldauer Aktien über 300 M. Spitzen ergeben, deren Anzahl durch 4 nicht teilbar ist, kommen zwar die Bestimmungen des § 290 H. G. B. im Notfall zur Anwendung, doch wird die Uebernehmerin bemüht sein, im Interesse der Besitzer solcher Spitzen den Umtausch derselben in bereits vorhandene Werschen-Weissenfelser Aktien über je 300 M. herbeizuführen, wobei die Barvergütung für jede 300 M.-Aktie sich auf 45 M. stellen würde."

In Gemässheit der Bestimmungen der §§ 290, 305 und 306 des Handelsgesetzbuches **fordern wir hierdurch, unter Verlängerung der in unserer Bekanntmachung vom 15. März 1912 festgesetzten Frist, die Aktionäre der nunmehr aufgelösten Waldauer Braunkohlen-Industrie-Aktien-Gesellschaft auf, ihre Aktien baldigst zum Umtausch** gegen solche der Werschen-Weissenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft, spätestens aber bis zum Freitag, den 20. September 1912, in **Halle a. S. bei dem Bankhause Reinhold Steckner einzureichen**, indem wir zugleich bemerken, dass **die bis zum Ablauf dieser Frist nicht eingereichten Aktien für kraftlos erklärt werden.** Dasselbe gilt in Ansehung solcher eingereichten Aktien, welche die zum Ersatz durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Werschen-Weissenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

Gegen die mit einem nach der Nummernfolge geordneten Verzeichnis einzureichenden Aktien erfolgt sofort die Aushändigung der entsprechenden Aktien unserer Gesellschaft, ebenso wie die vertragsmässige Barzahlung von 180 M. auf jede Aktie von 1200 M. Der Dividendenschein pro 1911/12 wird auf Grund besonderer Bekanntmachung zur Einlösung gelangen, sobald unsere Dividende für das Geschäftsjahr 1911/12 fällig ist.

Halle a. S., den 11. Juni 1912.

Werschen-Weissenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft.
Bierhoff. H. Kroschewsky.

In Jessen (Bez. Halle a. S.) findet am

22. Juni 1912

Pferde-, Rindvieh- u. Schweinemarkt

statt.

Der Magistrat. Otto.

Oeffentlicher Verkauf!
Für Rechnung wen es angeht verkaufe ich nächsten **Sonnabend, den 15. cr., vorm. 9 Uhr.** im Saale des Halleschen Vereins für Getreide- und Produktenhandel, Neue Promenade 2
ca. 500 Ztr. Bertels Haferbrot,
in Halle-Trotha lagernd, öffentlich meistbietend gegen Barzahlung unter den im Termin noch bekannt zu gebenden Bedingungen.
Albert Jahn,
vereid. Versteigerer.

Echte
Innsbrucker Loden-Stoffe
in modernsten Farben empfiehlt zur Anfertigung von
.·. Damen-Kostümen .·.
Sporthaus
Julius Bacher,
Halle a. S., Leipzigerstr. 102.

Aromatisches
Nervenberuhigungselixir
Flasche 2.25 M. auch in Tabletten. Absolut unschädliches, unübertroffenes Mittel bei **Schlaflosigkeit** nervösen Ursprungs, nervösen **Erregungszuständ., Neuralgie, Melancholie** usw.
Generalvertrieb u. Versand: Löwen-Apotheke, Halle a. S., am Markt.

Kirschentkerner
sauber und praktisch, 18 Pfg.
C. F. Ritter,
Leipzigerstr. 90.

Untertaillen (gestrickt, Trikot Batist).
Große Auswahl.
H. Schnee Nachfl., Gr. Steinstr. 84.

Ein **3 Zöller u. ein Rollwagen**, 40—50 Ztr., **Häckselmaschine** bill. zu verk. **Königsberg Nr. 5.**

Junge Mädchen und
Frauen,
die infolge ungenügender Ernährung, mangelhafter Blut- u. Säftezirkulation, Bleichsucht und Blutarmut wenig leistungsfähig, leicht reizbar, schwach und hinfällig sind, müssen **Altbuchhorster Markfprudel Starkquelle** trinken. Eine Kur von einigen Wochen genügt zumeist, um die Wangen zu röten, Kraft u. Wohlbehagen, Frohsinn u. Lebensmut wieder einkehren zu lassen. Von zahlr. Professoren u. Aerzten glänzend begutachtet. Fl. 65 Pf. in sämtl. Apoth., u. Drog.; Engros: **W. Hofer**, Geiststr. 59/60.

Die Volksküchen
befinden sich:
I. Brunoswarte Nr. 31,
II. Rathausstraße Nr. 16.
Speisen werden verabreicht von 11—1 Uhr täglich.
1 ganze Portion zu 25 Pfg.,
1 halbe Portion zu 13 Pfg.
Marken zu ganzen und halben Portionen, welche an beliebigen Tagen in beiden Küchen verwendet werden können, sind zu haben bei Herrn Kaufmann **Hille**, Geiststr. 68, und bei Herrn Kaufmann **Ludwig Barth**, Leipzigerstraße 60, Nähe des Leipziger Turmes.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19120614048/fragment/page=0002